

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Walsdorf.

Gebührensatzung Seite 2 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Walsdorf (GS/LeichenhausS) vom 15.01.1996 (= 1. ÄndS- GS/LeichenhausS)

vom 09.08.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Walsdorf folgende

Änderungssatzung:

§1

Der Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Walsdorf (GS/LeichenhausS) vom 15.01.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben

1. für die Aufbahrung im Leichenhaus	81,80 EUR
2. für das vorübergehendes Einstellen einer nach auswärts zu überführenden Leiche	51,10 EUR
3. für das Aufbahren einer Totgeburt	25,80 EUR
4. für das Aufbahren einer Urne	38,40 EUR
5. für die besondere Benutzung bei Leichenöffnungen.....	102,30 EUR.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Walsdorf, den 09.08.2001

gez. Köhlerschmidt, 1. Bürgermeister

Sollen die Sargträger verständigt werden, oder übernehmen dies die Angehörigen selbst?
Ja / Nein

Hinweise für Angehörige – Merktzettel mitgeben

Grabpreise:

Laufzeit: 25 Jahre

Einzelgrab	250,- Euro
Doppelgrab	500,- Euro
Urne in bel. Grab	125,- Euro
Urne in Einzelgrab	250,- Euro
Laufzeit: 15 Jahre	
Umengrab	200,- Euro
Urne in bel. Umengrab	125,- Euro

in Abteilung „D“ und
Gräber an Mauer „C“

375,- Euro
750,- Euro

Fundamentkosten:

neue Gräber

270,- Euro
370,- Euro

Rechnung an: